

Beitragsordnung

Gemäß § 5 der Satzung der GTL hat der Bundesvorstand nachfolgende ab 28. März 2021 geltende Beitragsordnung beschlossen:

1. Einkommensgerechte Beitragszahlung

Der Mitgliedsbeitrag bemisst sich nach dem Bruttoarbeits- bzw. Vorruhestandseinkommen oder dem Arbeitslosengeld I und beträgt 0,75 % monatlich, gerundet auf volle Euro

Mindestens jedoch	15,00 Euro (Mindestbeitrag)
Begrenzt bis auf	35,00 Euro (Höchstbeitrag)

2. Sonderbeiträge

Folgende monatliche Sonderbeiträge gelten für:

Rentner	10,00 Euro
Auszubildende	10,00 Euro
Bezieher von Arbeitslosengeld II (Hartz IV)	5,00 Euro

3. Freiwillige Beiträge

Über den Höchstbeitrag können freiwillige Beiträge entrichtet werden ab monatlich 36,00 Euro.

4. Beitragsanhebung

Erhöht sich das Einkommen des Mitglieds oder entfällt der Anlass für einen Sonderbeitrag, so ist der Beitrag entsprechend anzupassen.

5. Beitragsherabsetzung

Treten beim Mitglied Umstände ein, die gemäß Ziffer 1 und 2 zu einer Verringerung des Beitrags berechtigen, so ist der Bundesvorstand **schriftlich** zu benachrichtigen. Der ermäßigte Beitrag gilt von dem Monat an, in dem die Meldung beim Bundesvorstand eingeht.

6. Fälligkeit

Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist im Voraus fällig und am **1. des laufenden Monats** an den Bundesvorstand zu entrichten. Mitglieder können die Zahlung in einem Jahresbeitrag, in zwei Halbjahresbeiträgen oder in vier Quartalsbeiträgen beantragen. In diesen Fällen ist der Beitrag nach den Grundsätzen des "mittleren Verfalltags" fällig. Erteilen Mitglieder der GTL eine Beitrags-Einzugsermächtigung, so erfolgt dieser monatlich, wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.